Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 24 (1873)

Heft: 12

Rubrik: Forstliche Mittheilungen aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

viele Tausend solcher Büschel = Pflanzen mit bestem Erfolg zur Nachbesserungs-Pflanzung verwendet — und wie froh war ich, daß ich selbe gerade zur Disposition hatte? Das kann der ermessen, der schon solchen Waldpflanzen = Verderb und deren Sorgen und Kummer durchgemacht hat! — Hätte ich diese mir einzig noch zur Disposition gestandenen Saatpflanzen als Einzelnpflanzen verwenden wollen, so hätte ich allerdings viele tausend Pflanzen mehr setzen können, aber nicht 25 % davon wären angewachsen — denn auch darüber machte ich früher, aber nur einmal, meine Erfahrung. Darum sage ich mit Ueberzeugung, in solchen Verz hältnissen, aber nur in solchen, ist auch sür Vorberge und Seene die Büschel-Pflanzung das einzige Mittel, um überalte Saatbeete noch zu Nußen und Shren ziehen zu können.

Walo v. Greyerz.

Forstliche Mittheilungen aus den Kantonen.

often. Geometerkonkordat: Der schweizerische Schulrath verwendete sich dafür, daß denjenigen Schülern der Ingenieur: und Forstabtheilung des Polytechnikuns, welche sich das Diplom erworden haben, die theoretische Prüfung für die Erlangung des Konkordats-Geometerpatentes erlassen werden möchte, worauf die Konkordatskonferenz am 9. Ottober in Olten folgenden Beschluß faßte:

a) Es sei der erwähnten Anregung und zwar für die mit Diplomen begabten Schüler der Jugenieurabtheilung unbedingt, für die gleich bedachten Schüler der Forstabtheilung aber nur vom 1. November l. J. an und für diese unter Eröffnung des Wunsches zu entsprechen, daß denselben von nun an Diplome nur ertheilt werden, wenn sie auch in den mathematischen Fächern mindestens die Censurnote gut sich erworben haben, und in der Meinung, anderen Falles jederzeit auf den Gegenstand zurückzukommen.

b) Es sei im Uebrigen dem Konkordats-Prüfungsausschuß behufs Wahrung der speziellen Konkordatsinteressen und Erzielung eines genauen Einverständnisses die Besugniß vorzubehalten, sich bei den bezüglichen Prüfungen des Polytechnikums vertreten zu lassen.

c) Die Würdigung weiter gehender Anträge bliebe bis zur nächsten folgenden Sitzung (März 1874) beziehungsweise bis zu der dann ohneshin bevorstehenden Berathung über die Revision der Konkordatsbestims mungen vorbehalten.

Appenzell A. Ah. In Teufen wurde vom 22. September bis 11. Oktober mit 29 Theilnehmern ein kantonaler Forstkurs abgehalten. Derselbe wurde von Herrn Kantonsforstinspektor Keel in St. Gallen ge-leitet, als Gehülfe funktionirte dabei Herr Gemeindsförster Seif. Die am Schluß des Kurses abgehaltene Prüfung ergab ganz befriedigende Resultate.

Auf Antrag des Herrn Seif wurde bei dieser Gelegenheit ein kanstonaler Bannwartenverein gegründet. Der Zweck desselben ist gegensseitige Belehrung vermittelst Wort, Schrift und That auf dem Gebiete des für die Wohlfahrt unseres Volkes so wichtigen Forstwesens.

Herr Seif sammelte freiwillige Beiträge und verwendete dieselben zur Anschaffung von 50 Exemplaren des Buches "der Wald" und 30 Exemplaren "der Tafeln zur Ermittlung des Kubikinhaltes liegender, entzgipfelter Baumstämme nach metrischem Maß". Diese Bücher wurden an die Theilnehmer am Kurs und andere Forstfreunde abgegeben und zwar an die ärmeren um ganz billigen Preis.

Auf den Wunsch einiger Schullehrer, die Lust hätten, einen praktischen Forstkurs mitzumachen, hat sich Herr Seif bereit erklärt, einen solchen abzuhalten. Er wünscht jedoch, daß die Theilnehmer vorher das das Buch "der Wald" anschaffen und die 29 Theilnehmer am eben gesichlossenen Kurs denselben auch mitmachen würden.

Ein appenzellischer Forstfreund.

Die Statuten des appenzellischen Bannwartenvereins tragen an der Spitze folgendes Motto von Herrn Th. Seif:

"Drei Dinge machen einen Meister: Wissen, Können, Wollen. Was wäre unser Alpengebirge ohne Tannen, ohne Lärchen? Eine Wüste ohne Schutz vor Kälte, vor Stürmen und vor Lawinen. Ehret, schützet und pfleget den Wald! Setzet und pflanzet Laub= und Nadelbäume, ihr Appenzeller, in eurem abgeholzten, noch so vielem öden Boden! Das bringt Wohrstand und beglückt das Land"

und lauten wie folgt:

- Art. 1. Die Theilnehmer des appenzellischen Forstkurses in Teufen haben die Gründung eines kantonalen Bannwartenvereins beschlossen, zum Zwecke gegenseitiger Belehrung vermittelst Wort, Schrift und That auf dem Gebiete des für die Wohlfahrt unseres Volkes so wichtigen Forstwefens.
- Art. 2. Mitglied kann jeder im Kanton niedergelassene Bannwart werden, der bereits einen Forstkurs durchgemacht hat oder doch in solcher Stellung funktionirt.

Art. 3. Der Verein tritt jährlich wenigstens einmal zu einer Hauptversammlung zusammen, deren Ort der Abhaltung durch die Mitglieder bestimmt wird. In wichtigen Fällen ist das Komite besugt, den Verein zu außerordentlichen Versammlungen einzuberusen.

Art. 4. Als ordentliche, an jeder Hauptversammlung vorzukommende

Geschäfte sind aufzunehmen.

1. Verlesung des Protofolls.

2. Jahresbericht des Präsidenten.

3. Kassabericht.

4. Allfällige sachbezügliche Referate.

5. Statutarische Wahlen.

6. Allfällige Wünsche und Anträge.

Art. 5. Zur Besorgung der Vereinsangelegenheiten wird ein Komite von fünf Mitgliedern bestellt, bestehend aus einem Präsidenten, Kassier,

Aktuar und zwei Beisitzern.

Art. 6. Jedes Mitglied hat zur Deckung allfälliger Auslagen und zur Verbreitung von Abonnements für Zeitschriften einen jährlichen Beistrag von 1 Fr. zu leisten. Nichterscheinen an Hauptversammlungen wird mit 1 Fr., Verspätung mit 50 Kpn. gebüßt. Begründete Entschuldigunsgen sind dem Komite einzugeben.

Art. 7. Ein= und Austrittserklärungen haken entweder schriftlich

oder mündlich bei einem der Komitemitglieder zu geschehen.

Mitglieder, welche den Vereinspflichten nicht vorschriftsgemäß nach= kommen, können vom Verbande ausgeschlossen werden.

Art. 8. Zur Revision vorstehender Statuten bedarf es zwei Dritt=

theile Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 9. Im Falle der Auflösung der Vereins ist der Bestand der Kasse und der vorhandenen Schriften zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Angenommen in der Hauptversammlung den 9. Oft. 1873.

Der Präsident:

Th. Seif in Teufen.

Der Aktuar:

Emil Bischofberger in Heiben.

Zürich. Der landwirthschaftliche Verein des Kantons Zürich hat beschlossen, den ihm für das Jahr 1874 zum Zwecke der Prämirung ausgezeichneter Leistungen auf dem Gebiete der Bodenkultur angewiesenen Kredit von Fr. 1000 zu Gunsten der Privatforstwirthschaft zu verwenden.

Bücheranzeigen.

Aug. Rernhardt, Geschichte des Waldeigenthums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. In 2 Bänden. Erster Band, 260 Seiten Berlin, Springer 1872. Preis 10 Fr.

Im vorliegenden ersten Band werden behandelt: Die älteste Zeit, das Frankenreich bis zum Tode Karls des Großen, 814, vom Tode Karls des Großen bis auf Rudolf von Habsburg, 1273 und von Rudolf von Habsburg bis zur Reformation, 1550. Diese Schrift bildet eine recht sleißige Zusammenstellung des mit der Geschichte des Waldeigenthums und der Waldwirthschaft in uäherer Beziehung stehenden Materials und zwar unter sorgfältiger Angabe der Quellen und in gnter übersichtlicher Anordnung, sie darf daher Allen empsohlen werden, die sich für die Forstzgeschichte interessiren.

Indeich, Dr. F., Forst = und Jagd-Kalender auf das Jahr 1874. Zweiter Jahrgang. Berlin, Wiegant, Hempel und Parny. Preis 4 Fr.

Der deutsche Forst- und Jagdkalender besteht wie im vorigen Jahr aus zwei Theilen, einem elegant und solid in Leinwand gebundenen Taschenbuch und einem Jahrbuch. Ersteres enthält ein Ralendarium mit einer halben Seite Raum zu Notizen für jeden Tag, ein Hülfsbuch mit den wichtigsten mathematischen Formeln, Massentafeln in Metermaß, Zinstund Rententafeln, einem Geschäftskalender, Waldertragsjournal 20.; es genügt also den Anforderungen an ein Taschenbuch für den Forstbeamten vollständig.

Das Jahrbuch enthält Henrich Cotta's Biographie von Judeich, mehrere Abhandlungen über wirthschaftliche Fragen und neben vielem statistischen Material einen vollständ gen Personalstatus Dutschland's.